

Bestimmungen für Dortmund seit 01.01.2024 – nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Neubau

Neubaugebiet?

↓
Ja

↓

Nein, in einer Baulücke

Neu eingebaute Heizungsanlagen müssen die bereitgestellte Wärme zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugen. Besteht eine konkrete Perspektive zukünftig an ein Wärmenetz angeschlossen zu werden, gibt es gesonderte Übergangsfristen für die Erfüllung der 65 Prozent-Quote (siehe § 71 GEG 2024).



Bestandsgebäude

Heizkessel älter als 30 Jahre?*

↓
Ja

↓

Nein

↓
defekt und nicht reparabel

↓

*Bestimmungen in § 72 GEG beachten, Betriebsverbot nach 30 Jahren gilt nicht für alle Heizkessel, Niedertemperatur-Heizkessel sind beispielsweise vom Verbot ausgenommen.

funktionsfähig / defekt, aber reparabel
↓

Keine Austauschpflicht!
Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.
§ 72 (4) GEG 2024

Der Einbau einer Heizungsanlage mit fossilen Brennstoffen ist unter den folgenden Bedingungen zulässig (Details siehe § 71 (9) GEG 2024):

- Vor der Einbauentscheidung muss eine Beratung erfolgen.
- Die durch die Anlage bereitgestellte Wärme muss ab 2029 aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt werden, wobei der Anteil wie folgt zu steigern ist:
 - » ab 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent,
 - » ab 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent,
 - » ab 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent,
 - » ab 1. Januar 2045 100 Prozent.

Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. § 72 (4) GEG 2024

Hinweis:

Falls und sobald Dortmund einzelne Gebiete auf Basis eines kommunalen Wärmeplans als Wärmenetz-Ausbaugebiete ausweist, gelten die Bestimmungen links ↳ (analog Neubau im Neubaugebiet).

Alle nach dem 30. Juni 2026 neu eingebauten Wärmeerzeuger müssen mindestens zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden.